

**AUSLEIH-
UND
BENUTZUNGSORDNUNG
ENTGELTORDNUNG**

**STADTBIBLIOTHEK
MERZIG**

Ausleih- und Benutzungsordnung

1. Allgemeines

Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung. Ab Vollendung des 6. Lebensjahres ist jeder berechtigt, im Rahmen dieser Benutzungsordnung Medien aller Art zu entleihen, die Einrichtung zu benutzen und Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

2. Anmeldung

2.1 Ausleihende melden sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Ausweises in der Stadtbibliothek an. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr bedürfen der schriftlichen Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertretung.

2.2 Die Nutzenden bzw. deren gesetzliche Vertretung erkennt die Ausleih- und Benutzungsordnung durch die Unterschrift bei der Anmeldung an.

2.3 Nach der Anmeldung erhalten Ausleihende einen Bibliotheksausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbibliothek bleibt. Ausleihende sind verpflichtet, Veränderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift sowie den Verlust des Bibliotheksausweises der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

2.4 Darüber hinaus besteht für Erwachsene die Möglichkeit eines erweiterten Bibliotheksausweises im Rahmen der Mitgliedschaft der Stadtbibliothek Merzig im Verbund "Saarland-Bibliotheken e.V." Dieser berechtigt die Ausleihenden ebenfalls zur Nutzung sämtlicher Mitgliedsbibliotheken. Hierfür erkennen die Ausleihenden die jeweiligen Nutzungsordnungen der Mitgliedsbibliotheken gesondert an, die vor Ort ausgehändigt werden.

3. Entleihungen, Verlängerung, Vormerkung

3.1 Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Sie beträgt für Bücher, NintendoDS –Switch, Gesellschaftsspiele u. Literaturkassetten 4 Wochen, für Compact Discs, CD-ROMs, Kinderkassetten sowie Zeitschriften 2 Wochen, für DVDs eine Woche. Sachfilme 14. Tage. Für Präsenzbestände gilt das Prinzip der Wochenendausleihe. Archivbestände werden nicht entliehen, können aber in den Räumen der Stadtbibliothek eingesehen werden.

3.2 Die Leihfrist kann auf Antrag (mündlich, fernmündlich oder per e-mail) entsprechend um dieselbe Frist (1, 2 bzw. 4 Wochen) verlängert werden, wenn keine Vorbestellungen vorliegen. Präsenzbestände sind davon ausgenommen. Eine Verlängerung kann bei Büchern, Zeitschriften und Literaturkassetten zweimal, bei Kinderkassetten, Compact

Discs, CD-ROMs und DVDs einmal erfolgen. Eine Verlängerung von Medien kann frühestens 5 Öffnungstage vor Leihfristende erfolgen.

3.3 Ausgeliehene Medien können vorbestellt werden. Vorbestellungen sind kostenpflichtig.

3.4 Bei Ausleihe mit dem Bibliotheksausweis "Saarland-Bibliotheken e.V." gilt die jeweilige Ausleihordnung. Ausleihe, Verlängerung und Rückgabe erfolgt in diesem Fall ausschließlich über die gebende Bibliothek.

4. Ausleihe an Bibliotheken

Zur Ergänzung und Verstärkung der Buchbestände von Schul- und Pfarrbibliotheken in der Kreisstadt Merzig können Leihgaben aus dem Medienbestand der Stadtbibliothek zur Verfügung gestellt werden. Die Ausleihzeit beträgt bis zu 3 Monaten vom Tag der Entleiherung an.

5. Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die sich nicht im Bestand der Stadtbibliothek befinden, können durch den auswärtigen Leihverkehr beschafft werden. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Bestimmungen der entsendenden Bibliothek. Auswärtiger Leihverkehr ist kostenpflichtig.

6. Behandlung der entliehenen Medien, Haftung

6.1 Ausleihende sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Verschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig. Für Verlust, Beschädigung, Verschmutzung bei unerlaubter Weitergabe haften die Ausleihenden.

6.2 Bei Entgegennahme der Medien sollen die Entleihenden auf etwaige Mängel hinweisen.

6.3 Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen.

6.4 Für jede Beschädigung oder Verlust von Medien sind Ausleihende zum Schadenersatz verpflichtet.

6.5 Für Schäden, die durch Missbrauch des Bibliotheksausweises entstehen, ist die für den jeweiligen Ausweis eingetragene Person haftbar.

7. Verwaltungsentgelte

Die Stadtbibliothek kann Verwaltungsentgelte erheben; sie sind in einer besonderen Entgeltordnung zu regeln.

8. Verhalten in der Bibliothek

Die Leitung der Stadtbibliothek ist bei ungebührlichem Verhalten anwesender Personen berechtigt, von ihrem Hausrecht Gebrauch zu machen.

9. Ausschluss von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Ausleih- und Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.

10. Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann die Leitung der Stadtbibliothek Ausnahmen von dieser Ausleih- und Benutzungsordnung zulassen.

11. Inkrafttreten

Diese Ausleih- und Benutzungsordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Ausleih- und Benutzungsordnung vom 01.01.2000.

1. Ausleihentgelt

Für die Ausleihe von Medien ist ab Vollendung des 18. Lebensjahres ein Jahresentgelt von **12,00 €** zu zahlen. Stichtag der Gebührenerhebung ist der Tag der Anmeldung bzw. der erstmaligen aktiven Benutzung der Stadtbibliothek nach Ablauf des Gültigkeitsdatums des Ausweises. In Sonderfällen wird für eine vorübergehende Inanspruchnahme der Stadtbibliothek eine 3-monatige Ausleiherlaubnis für ein Entgelt von **5,00 €** ermöglicht.

1.1 Für die Ausleihe innerhalb des Verbundes „Saarland-Bibliotheken e.V.“ wird ein Jahresbeitrag von 20,00 € erhoben.

2. Versäumnisentgelt

Das Entgelt für jede Medieneinheit bei Überschreitung der Leihfrist beträgt nach einer Karenzzeit von zwei Öffnungstagen **0,20 €** pro Medium und Tag für Erwachsene, für Kinder und Jugendliche **0,10 €** pro Medium und Tag.

3. Mahnentgelte

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurück gegeben und angemahnt werden, ist ein Mahnentgelt zu entrichten.

3.1 Die erste schriftliche Aufforderung zur Rückgabe der entliehenen Medien wird mit einem Mahnentgelt von **1,00 €** (ermäßigt für Kinder und Jugendliche **0,50 €**), die zweite schriftliche Aufforderung mit **1,50 €** (ermäßigt **0,80 €**), die dritte schriftliche Aufforderung mit **2,50 €** (ermäßigt **1,50 €**) zusätzlich zu den Versäumnisentgelten belegt.

3.2 Medien, die nach 12 Wochen nicht zurück gegeben wurden, werden durch beauftragte Personen eingezogen. Hierfür werden Kosten in Höhe von **15,00 € + Fahrtkostenpauschale** erhoben.

3.3 Bei Einziehung über den Rechtsweg oder bei auswärtigen Personen werden die tatsächlichen Einziehungskosten erhoben, falls diese den vorbezeichneten Betrag (s. 3.2) überschreiten.

4. Kopierentgelt

Für die Benutzung des Fotokopiergerätes wird ein Entgelt von **0,15 €** für DIN A4 bzw. **0,25 €** für DIN A3 pro Kopie erhoben.

5. Vorbestellentgelt

Für die Kunden der Stadtbibliothek besteht die Möglichkeit, entlehene Medien vorzubestellen. Hierfür wird ein Entgelt von **1,00 €** (Kinder und Jugendliche ermäßigt **0,50 €**) erhoben.

6. Leihverkehrsentsgelt

Für eine Bestellung im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs wird ein Entgelt von **2,50 € pro Medium** erhoben

7. Verlust des Bibliotheksausweises

Bei Verlust des Bibliotheksausweises wird ein Ersatzausweis gegen eine Gebühr von **5,00 €** (Kinder und Jugendliche ermäßigt **2,50 €**) ausgestellt.

8. Entgelt für die Benutzung interner und externer elektronischer Dienste (Internet)

Für die Benutzung der Internet-Arbeitsplätze der Stadtbibliothek wird ein Entgelt in Höhe von **1,00 €** für Erwachsene, für Kinder und Jugendliche von **0,50 €** je angebrochene Stunde erhoben. Für Ausdrücke wird ein Entgelt von **0,25 €** pro Seite erhoben.

9. Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Sie ersetzt die Entgeltordnung vom 18.10.2003.

Für die Benutzung des Internets besteht eine gesonderte „Benutzungsordnung für externe elektronische Dienste der Stadtbibliothek Merzig“ vom 21.06.2000.
Diese liegt an den Internetplätzen aus oder wird Ihnen auf Nachfrage ausgehändigt!

Für die Einhaltung der Bestimmungen der jeweils geltenden Fassung des Urheberrechtsgesetzes (UrHG) bei der Nutzung entliehener Medien ist der Entleiher verantwortlich!